

AUSZUG AUS DER ABSTANDSLISTE 1994

Abstands-kategorie	Abstand in m	Ld. Nr.	Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum Säurepolieren oder Mattieren von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure
	150	210 (2)		Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Feinstaubgehalt der Brennanlage 4 m ³ oder mehr und die Benzoldichte mehr als 100 kg/m ³ und weniger als 300 kg/m ³ Feinstaubgehalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abführung betrieben werden
	151	3.4 (1+2)		Schmelzanlagen für Nichtfermetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch Ld. Nr. 28 und 95)
	152	3.8 (2)		Anlagen, die aus einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zulaßleitungen von 2 Meganewton oder mehr bestehen
	153	3.10 (2)		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Phosphorsäure, Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
	154	3.20 (2)		Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Gegenständen aus Stahl Blech oder Stahl mit feinen Strahlströmungen, die außerhalb geschlossener Räume betrieben werden, ausgenommen nicht begehbare Handstrahlmaschinen
	155	5.7 (2)		Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen als a) Formmassen (z. B. Harzmatrizen oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche z. B. Bootbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
	156	5.10 (2)		Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schmelzschichten, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Lösungsmittel
	157	7.1 (1)		Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätze, b) 6400 bis weniger als 28000 Jungennenplätze, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastflügelplätze, d) 102 bis weniger als 525 Mastweidenplätze oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätze auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
	158	7.5 (2)		Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fischwaren, ausgenommen - Anlagen in Gaststätten - Räucherereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000 kg Fleisch- oder Fischwaren je Woche - Malzdarren sowie Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
	159	7.20 (2)		Möhlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
	160	7.21 (2)		Malasiebennetze, Bier- oder Brauereianlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
	162	7.28 (2)		Anlagen zur Herstellung von Speisewässern aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
	163	10.10 (2)	10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flecken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbesubstanzen, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen einschließlich der Spannnahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
	164	-	-	Automatische Autowaschanlagen (*)
	165	10.15 (2)	-	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
	166	-	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -schälern
	167	-	-	Maschinenfabriken oder Hartmetalle
	168	-	-	Pressereien oder Stanzen (*)
	169	-	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
	170	-	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
	171	-	-	Zimmerleihen (*)
	172	-	-	Fleischzerlegungsbetriebe ohne Verarbeitung
	173	-	-	Anlieferungsanlagen für Tiefkühlkost (*)
	174	-	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
	175	-	-	Margarine- oder Kunstspeisefabriken
	176	-	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trocknenmehlerzeugung
	177	-	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)
	178	-	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Gefahrgutmaßnahmen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergüssen auf Maschinen
	180	7.4 (2)		Betriebe zur Herstellung von Fertigerzeugnissen (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
	181	-	-	Schlossereien, Drehereien, Kunsttischlereien oder Schleifereien
	182	-	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolen
	183	-	-	Autolackierereien
	184	-	-	Tischlereien oder Schneidereien
	185	-	-	Tapetenfabriken, die nicht durch Ld. Nr. 111 oder 112 erf. werden
	186	-	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Köffern oder Taschen sowie Handtaschenmaschinen oder -schäbfräsen
	187	-	-	Kompositenanlagen
	188	-	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewolle oder Putzwolle
	189	-	-	Spinnereien oder Webereien
	190	-	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
	191	-	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
	192	-	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefon-, Telegrafien- oder Ektendruckwesens sowie der sonstigen elektronischen oder feintomechanischen Industrie
	193	-	-	Bauhöfe
	194	-	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
	195	-	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
	196	-	-	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen soweit weniger als 50 kg je Stunde Kautschuk eingesetzt werden

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG / EINZELHAUDEL
- IM GEBIET GELT DIE IN § 8 Abs. 2 BauVO UNTER ZIFER 2 BIS 4 SOWIE IN Abs. 3 UNTER ZIFER 2 UND 3 AUFGEFÜHRTEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 Abs. 5 UND 6 BauVO NICHT ZULASSIG.
- IM GEBIET SIND GEMÄSS § 1 Abs. 5 UND 9 BauVO EINZELHANDELSBETRIEBE UNZULASSIG, ALS AUSNAHME HIERVON SIND SOLCHE EINZELHANDELSBETRIEBE UND VERKAUFSTELLEN VON HÄNDLERN UND RECHTLICH ZUSAMMENHÄNGENDEMIEN MIT IHREN STEHEN UND NICHT MEHR ALS 100 qm VERKAUF- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE AUFWEISEN. EINE VERKAUF- UND AUSSTELLUNGSFLÄCHE VON MAXIMAL 500 qm IST ZULASSIG, SOFERN KEINE ZENTRUMSTYPISCHEN SORTIMENTE GEHANDLT WERDEN. ALS ZENTRUMSTYPISCH GELTEN ÜBERBECKLEDUNG, WÄSCHE UND SONSTIGE TEXTILIEN, SCHUH- UND LEDERWAREN, SPEISEWAREN UND SÜßWAREN, SIEBELN, SCHMUCK, OPTIK- UND FOTOARTIKEL, MUSIKALLEN, SCHALLPLATTEN UND ANHÄNGLICHES, GLASWAREN, PORZELAN UND GESCHENKARTIKEL, RADIO, FEUERHEER- UND HILFSGERÄTE, SCHWIMMBOJEN UND BÜCHER; DRUCKERARTIKEL UND ARZNEIMITTEL, NÄHRNUNGS- UND GEWÜRZMITTEL.
- IMMISSIONSSCHUTZ / GLEUDERUNG DES GEBIETES
- DAS GEBIET GELT GEMÄSS § 1 Abs. 4 BauVO NACH DER ART DER BETRIEBE UND ANLAGEN UND IHREN BESONDEREN BEDÜRFNISSEN UND EIGENSCHAFTEN GEGLEUDERT. HIERBI WIRD AUF DIE ABSTANDSLISTE 1994 DES AKTUELLEBERGANGS VOM 22.09.1994 ZUM ABSTANDSKLASS VOM 21.03.1996 BEZUG GENOMMEN, DIE AUF DER PLANAUFGABERTEGUNG AUSGUSWEISE ABGEDRUCKT IST.
- BETRIEBANLAGEN DER JEWELN NACHFOLGENDEN ABSTANDSKLASSE KÖNNEN GEMÄSS § 31 Abs. 1 BauVO ZUGELASSEN WERDEN, WENN NACHGEWIESEN WIRD, DASS DER IMMISSIONSSCHUTZ GEWÄHRLEISTET WERDEN KÖNNTE. FÜR IMMISSIONSBEREICHUNGEN WERDEN AUSNAHMEN NICHT ZUGELASSEN.
- IN DEM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETES SIND BETRIEBSGEBÄUDE SOWIE FLÄCHENBEFESTIGUNGEN ZUR GEBIETEN ZWECKEN NUR ÖSTLICH DES PFLANZGEBIETES B3, BETRIEBSGEBÄUDE WOHNRÜCKEN NUR WESTLICH DES PFLANZGEBIETES B3 ZULASSIG.
- IN DEM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETES SIND BEI NACH WESTEN ORIENTIERTEN AUSSENBÄUEN UND DACHFLÄCHEN VON BETRIEBSGEBÄUDEN NUR ÖFFNUNGEN ZULASSIG, DIE AUSSENBÄUEN UND DACHFLÄCHEN FÜR GLEICHES GELT FÜR DAS BODENFLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE GRÜNER MARKENWEG 10 UND 12 GELTENE GEBIETESGRUNDSTÜCK AUCH BEI NACH SÜDEN ORIENTIERTEN AUSSENBÄUEN UND DACHFLÄCHEN VON BETRIEBSGEBÄUDEN.
- DER GEBIETLICHE LIEFERVERKEHR ALLE BETRIEBE IM BEREICH DER MIT GE1, GE2 UND GE4 BEZEICHNETEN TEILE DES GEBIETES HAT IM ZUGES DES AUSBAUS DER PLANSTRASSE A SERNE AUSSCHLIEßLICHE ZU- UND ABFAHRT ZU DIESER STRASSE ZU NEHMEN.
- NEBENANLAGEN
- NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 Abs. 1 BauVO SIND IM GEBIETESBEIT AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN.
- IN DEM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETES SIND IM BEREICH WESTLICH DES PFLANZSTREIFENS B3 NUR NEBENANLAGEN ZULASSIG, DIE DEM WERKEN DIENEN.
- FLÄCHENVERREGELUNG
- IM GEBIETESBEIT IST DIE FLÄCHENVERREGELUNG EINES BAUGRUNDSTÜCKES ÜBER DEN FESTGESETZTEN GRADWERT VON 0,7 HINRAUS GEMÄSS § 19 Abs. 4 SATZ 3 BauVO NICHT ZULASSIG.
- FIRSTÜCHEN / TRAUFLÜCHEN MIT AUSNAHME VON SCHLANKEN SONDERBAUWERKEN
- IM GESAMTEN GEBIETESBEIT BETRÄGT BEI WOHNRÜCKEN DIE MAXIMALE TRAUFLÜCHHEIT 6,0 m, DIE MAXIMALE FIRSTÜCHHEIT 10,0 m ÜBER OBERKANTE DER ZUGEHÖRIGEN VERKEHRSLÄCHE.
- BEI BETRIEBSGEBÄUDEN BETRÄGT IM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETESBEIT DIE MAXIMALE TRAUFLÜCHHEIT 5,0 m, DIE MAXIMALE FIRSTÜCHHEIT 7,0 m IM ÜBRIGEN GEBIETESBEIT BETRÄGT DIE MAXIMALE TRAUFLÜCHHEIT 5,0 m, DIE MAXIMALE FIRSTÜCHHEIT 8,50 m ÜBER OBERKANTE GELÄNDE.
- ABGRABUNG / GRUNDWASSERABSENKUNG
- INBEHALT DES ABGRABUNGSBEREICHES UND GELÄNDEBEREICHEN AUF 56,60 m ÜNN FESTGESETZT. IN DIESEM BEREICH IST DAS GRUNDWASSER AUF EINE HOHE VON 56,10 m ÜNN ABZUSENKEN.
- AUSNAHME IM BEREICH DER FÜR BETRIEBSGEWÖHNEN VORGESEHENEN FLÄCHEN DES GEBIETES IST DAS GELÄNDE AUF DIE STRASSEN- UND GELÄNDEBEREICHES ABZUSENKEN.
- ENTWÄSSERUNG
- FÜR NACH DEM 01.01.1996 NICHT ERSTMALS BEBAUTE GRUNDSTÜCKE GILT, DASS DEM ÖFFENTLICHEN FEUERLÖSCHWESEN FOLGEND WASSER ZUZUFÜHREN SIND.
- DAS IM ZUGES EINER GRUNDWASSERABSENKUNG ANFALLENDE WASSER
- DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON DACHFLÄCHEN UND NICHT BELASTETEN BEFESTIGTEN FLÄCHEN IM BEREICH DER ABGRABUNG FÜR VERKEHR.
- PFLANZGEBIETE
- B1 ENREICHTE PFLANZUNG STANDORTGEGEBICHTER MITTELKRONIGER BÄUME MIT EINEM ABSTAND VON MAXIMAL 15,0 m SOWIE UNTERPFLANZUNGEN IN 5,0 m BREITE
- B2 DURCHREICHE PFLANZUNG MIT STANDORTGEGEBICHTER BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- B3 ENREICHTE PFLANZUNG STANDORTGEGEBICHTER BÄUME UND STRÄUCHER
- IN FESTGESETZTES PFLANZGEBIET MUSS BEI AUFNAHME DER GEBIETLICHEN NUTZUNG REALISIERTE BEI EREILUNG VON BAUSCHREIBUNGEN IST DIE FESTSETZUNG ALS AUFLAGE EINZUBRINGEN.
- DE ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN FESTGESETZTES PFLANZSTREIFEN KÖNNEN DURCH EIN- UND AUSFAHRTEN ÜBERBRÜCKEN WERDEN, DIES GILT NICHT FÜR DIE BEICHTE MIT EIN- UND AUSFAHRTEN, DER IM GEBIETESBEIT FESTGESETZTE PFLANZSTREIFEN B3 KANN IM ÜSTEN VON WOHNRÜCKEN IN DER BREITE DIESER GEBÄUDE ÜBERBRÜCKEN WERDEN.
- IN- UND AUSFAHRTVERBOT
- IM BEREICH DES EINGESCHRÄNKTEIN- UND AUSFAHRTVERBOTES A BESCHRÄNKT SICH DAS VERBOT AUF GEBIETLICHEN LIEFERVERKEHR.
- IM BEREICH DES EINGESCHRÄNKTEIN- UND AUSFAHRTVERBOTES B IST DAS VERBOT AUF JEDLICHEN GEBIETLICHEN Kfz-VERKEHR BESCHRÄNKT.
- IM BEREICH DES ALLEGMEN EIN- UND AUSFAHRTVERBOTES IST DIE EINGEBUNG VON FEUERWEHRZUFAHRTEN IN DEN GEBIETESBEIT AUSNAHMENWEISE ZULASSIG, DIE ZUFAHRTEN SIND MIT AUSNAHME DES BRANDALLES VERSCHLOSSEN ZU HALTEN.
- SICHTFELDER
- DIE FLÄCHE INNERHALB VON SICHTDREIECKEN IST VON JEDLICHER SICHTBEHINDERUNG IN MEHR ALS 0,60 m ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FRIßZUHALTEN HOCHSTAMMIGE EINZELBÄUME SIND AUSNAHMEWEISE ZUGELASSEN, SOFERN SIE DIE VERKEHRSSICHERHEIT NICHT BEEINTRÄCHTIGEN.
- BODENDENKMAL
- IM BEREICH DES BODENDENKMALS SIND ALLE VON BAUMSTAMMEN UND SONSTIGEN BODENBEDECKUNGEN BETROFFENEN AREAL VOR BAUBEGINN ZU ÜBERPRÜFEN ZU ÜBERPRÜFEN, WENN BEI JEDER KONKRETE VORHABEN IST EIN DENKMÄHLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN GEMÄSS § 9 JEDER NOTWENDIG IM RAUMBEZUGLICHEN GENEHMIGUNGSVERFAHREN WERDEN SEITENS DER STADT WARENDORF IM BEHREICH MIT DEM LANDSCHAFTSVERBAND WESTFALEN LPE-AMT FÜR BODENDENKMÄLER UND DENKMALE, DACH- UND PROJEKTIERTE KOSTEN DER NOTWENDIGEN ARCHÄOLOGISCHEN UNTERSUCHUNGEN FESTZULEGEN. EIN BAUBEGINN IST ERST NACH ABSCHLUSS DER ARCHÄOLOGISCHEN UNTERSUCHUNGEN UND FREIGABE DURCH DAS WESTFÄLISCHE MUSEUM FÜR ARCHÄOLOGIE AMT FÜR BODENDENKMÄLER ZULASSIG.
- SONSTIGES
- DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD DURCH DIE FESTGESETZTE GRZ (GRUNDFLÄCHENZAHL) UND GRZ (GESCHÖSSLÄCHENZAHL) BZW. BMZ (BAUMASSENAH) BESTIMMT, SOWEIT ES NICHT DURCH DIE DARGESTELLTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE SOWIE DIE FESTZULEGEN ÜBER GESCHÖSSZAHL UND DACHNEIGUNG SOWIE TRAUFLÜCHEN UND FIRSTÜCHEN EINGESCHRÄNKT WIRD.
- IN NICHT ALS VOLLGESCHLOSS ZÄHLENDE GESCHOSSEN EINE GEBÄUDE SIND DIE FLÄCHEN VON AUßERHALTBÄUMEN EINSCHLIEßLICH DER ZU IHREN GEHÖRIGEN TREPPENRÄUME UND EINSCHLIEßLICH IHRER UMFASSUNGSWÄNDE BEI DER ERMITTLUNG DER GESCHÖSSLÄCHENZAHL MITZURECHNEN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG
(GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990)

GE 1 GEBIETESBEIT MIT BEZEICHNUNG DES RÄUMLICHEN TEILBEREICHES

MI MISCHEGEBIET

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE

0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

0,5 BAUSCHLÄCHENZAHL (GFZ)

0,5 BAUMASSENAH (BMZ)

o OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE FLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE

ALLGEMEINES EIN- UND AUSFAHRTVERBOT MIT AUSNAHMEZONE FÜR FEUERWEHRZUFAHRTEN (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 9.3)

EINGESCHRÄNKTES EIN- UND AUSFAHRTVERBOT A (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 9.1)

EINGESCHRÄNKTES EIN- UND AUSFAHRTVERBOT B (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 9.2)

SICHTDREIECK (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 10)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN, MIT DER BEZEICHNUNG EINER SPEZIELLEN PFLANZVORSCHRIFT GEMÄSS TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 8.1

FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN

FEUERLÖSCHWEICH

TRAFOSTATION

ABGRABUNGSFLÄCHE (SIEHE TEXTLICHE FESTSETZUNG NR. 6)

UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICH: BODENDENKMAL NR. 6 (SIEHE TEXTL. FESTSETZUNG NR. 11)

VORH 10 KV-KABEL-UNTERFLUR

MIT EINEM GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

BEGÜNSTIGTE: ANLIEGER, VERSORGSSTRÄGER

LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN VERSORGSSTRÄGER

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

GRENZE DER RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

NUTZUNGSABGRENZUNG INNERHALB DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSLÄCHEN

VORHANDENER BAUM

VORHANDENES WOHNGEBÄUDE

VORHANDENES NEBENGEBÄUDE

MÖGLICHE GEBÄUDEANORDNUNG

FLURGRENZE

PARZELLENGRENZE

MÖGLICHE GRUNDSTÜCKSGRENZE

123 PARZELLENUMMER

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (ZEICHNERISCH)

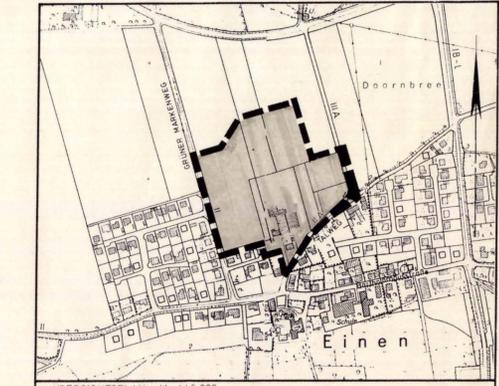
SD 28° - 45° DACHFORM, DACHNEIGUNG SD = SATTELDACH,

RECHTSGRUNDLAGEN

- §§ 7 UND 41 ABS. 1 BUCHSTABE I) DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023)
- §§ 1 - 4 UND 8 - 13 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191), GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) GEÄNDERT DURCH DAS INVESTITIONSERLEICHTERUNGS- UND WOHNBAULANDGESETZ VOM 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- § 86 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BauONW) VOM 07.03.1995 (GV NW S. 218), IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanZVO) VOM 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
- § 51a DES LANDESWASSERGESETZES (LWG) IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) GEÄNDERT DURCH ART. 6 DES GESETZES VOM 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) GEÄNDERT DURCH ART. 6 DES GESETZES VOM 12.02.1990 (BGBl. I S. 205) IN DER ZUR ZEIT GÜLTIGEN FASSUNG

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (TEXTLICH)

- IN DEM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETES SIND WOHNGEBÄUDE MIT SATTELDÄCHERN ZU VERSEHEN, DIE EINE NEIGUNG ZWISCHEN 28 UND 45 GRAD AUFWEISEN.
 - IN DEM MIT GE1 BEZEICHNETEN TEIL DES GEBIETES SIND DIE WESTLICH DES PFLANZSTREIFENS B3 NICHT VERSIEGELTEN FREIPLÄCHEN GÄRTNERISCH ZU GESTALTEN.
- TEXTLICHE HINWEISE**
- IM PLANGEBIET IST MIT GERÜCHSMISSTIONEN ZU RECHNEN, DIE VON UMLIEGENDEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN NUTZFLÄCHEN AUSGEHEN.
 - ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE WASSERVERSORGUNGSANLAGEN NACH DEN ALLEGMEN ANERKANNTE REGELN DER TECHNIK GEMÄSS § 48 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIEßENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT UND ÖFFENTLICHEM SICHERGESTELLT IST.
 - FÜR DIE BAUFÄHREN IM PLANGEBIET IST EINE LÖSCHWASSERMENGE VON 3200 L/MIN FÜR DIE EINSATZDAUER VON 2 STUNDEN SICHERZUSTELLEN. HYDRANTEN FÜR DIE LÖSCHWASSERENTNAHME SIND IN ABSTÄNDEN VON HÖCHSTENS 150 m, GEMEINDE IN DER STRASSENACHSE, ZU INSTALLIEREN. AN GUT SICHTBAREN STELLEN SIND HYDRANTEN-HINWEISSCHILDER ANZUBRINGEN.
- DIE GENANNT LÖSCHWASSERMENGE STELLT ALS MINDESTLÖSCHWASSERBEDARF DEN SOG. GRUNDSCHUTZ DAR. IST AUS BETRIEBLICHEN GRÜNDEN BZW. AUS ERHÖHTEM BRANDGEFÄHREND EINE HÖHERE LÖSCHWASSERBEDARF NOTWENDIG, SO IST FÜR DEN MEHRBEDARF DER JEWEILIGE BETRIEBER VERANTWORTLICH UND HAT DIESEN MEHRBEDARF NACHZUWEISEN.
- ES IST ZU GEWÄHRLEISTEN, DASS DIE KANALISATIONSANLAGEN NACH GENEHMIGTEN PLANEN GEMÄSS § 58 LWG BIS ZUR FERTIGSTELLUNG DER ANZUSCHLIEßENDEN BAULICHEN ANLAGEN BETRIEBSBEREIT ERSTELLT SIND.
 - DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM ENTWÄSSERUNGSENTWURF DER STADT WARENDORF FÜR DIE ORTS- UND MÜLLER- UND MÜLLER- UND AUSSTELLT VOM STADT BAUDIREKTOR IM AUFRAG UND MITTUNGEN VON REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AM 16.07.1984 UNTER AZ.: 54.2.4.5.1.8.13.1, GEN.-NR. 942, GENEHMIGT. HIER: 54.2.4.5.1.8.13.7, GEN.-NR. 917.
 - GEMÄSS § 51a LWG IST DAS NIEDERSCHLAGSWASSER VON NACH DEM 01.01.1996 ERSTMALS BEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN VOR ORT ZU VERSICKERN, ZU VERBIESEN ODER ORTSNAH IN EIN GEWÄSSER EINZULEITEN, SOFERN DIES OHNE BEEINTRÄCHTIGUNG DES WOHLERHALTES DER ALLGEMEINHEIT MÖGLICH IST. DAFÜR ERFORDERLICHEN ANLAGEN MÜSSEN DEN JEWELN IN BETRACHT KOMMENDEN REGELN DER TECHNIK ENTSPRECHEN.
 - SOFERN BEI DER ERSTELLUNG DES GEPLANTEN FEUERLÖSCHWEICHES DER GRUNDWASSERKONZENTRATION ANGESCHWITTEN WIRD, IST EINE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 31 WASSERHAUSHALTSGESETZ BEI DER UNTEREN WASSERBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN.
 - VON EINER SANDENTNAHME AUF DEN ZUR ABGRABUNG VORGESEHENEN FLÄCHEN IST EINE GENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ABGRABUNGSGESETZ DURCHFÜHREN.



STADT WARENDORF
BEBAUUNGSPLAN NR. 6.05
FÜR DAS GEBIETESBEIT
"GRÜNER MARKENWEG / TALWEG"

DEZ. III/61 STADTPLANUNG

DATUM: 07.09.95 05.10.1995 U. 17.12.1996

MAßSTAB: 1/1.000

AMTSL. *Stel* (Stel) STADT OBERBAURAT

BLATT: 1

GEZ.: BORGMANN

DEZERNATSL. *W* (W) STADT BAUDIREKTOR

SACHBEARBEITER: ZIMMERMANN

GEA AM

1. DER BEBAUUNGSPLAN NR. 6.05 IM SINNE DES § 30 BauGB IST GEM. § 2 ABS. 1 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 20.05.1984 AUFGESTELLT WORDEN. DER BESCHLUSS IST AM 5/7.7.1984 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET WORDEN.

WARENDORF, DEN 28.03.1996
DER STADTBAUDIREKTOR IM AUFRAG

2. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 6.05 UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEM. § 3 ABS. 2 BauGB LAUT BESCHLUSS DES AUSSCHUSSES FÜR UMWELT, PLANUNG UND VERKEHR DER STADT WARENDORF VOM 05.10.1991, EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 24.05.1996
DER STADTBAUDIREKTOR IM AUFRAG

3. DER BEBAUUNGSPLANENTWURF NR. 6.05 UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 22.04.1996 BIS 26.05.1996 EINSCHLIEßLICH DER GESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 26.06.1997
DER STADTBAUDIREKTOR IM AUFRAG

4. DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG SIND GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND 3 BauGB LAUT BESCHLUSS DES RATES DER STADT WARENDORF VOM 17.12.1996 IN EINGESCHRÄNKTER WEISE ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 17.12.1996
K. Köpferling
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

5. DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF UND DIE BEGRÜNDUNG HABEN GEMÄSS § 3 ABS. 2 UND 3 BauGB IN DER ZEIT VOM 19. BIS 19.10.1996 IN EINGESCHRÄNKTER WEISE ERNEUT ÖFFENTLICH AUSZULEGEN.

WARENDORF, DEN 19.10.1996
DER STADTBAUDIREKTOR IM AUFRAG

6. DIESER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHLIEßLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 ABS. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) IST GEM. § 10 BauGB DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT VOM 26.06.1997 ALS SATZUNG BEZUGLICH WERDEN. DIE BEGRÜNDUNG HAT AM VERFAHREN UND AN DER BESCHLUSSFASSUNG TEILGENOMMEN.

WARENDORF, DEN 26.06.1997
K. Köpferling
BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED SCHRIFTF.

7. DIESER BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIEßLICH SEINER FESTSETZUNGEN ÜBER DIE ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN NACH § 86 ABS. 4 BauO NW (GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN) WURDE MIT ERKLÄRUNG VOM 21.04.1998 GEM. § 11 ABS. 3 BauGB BEKANNTMACHTET, DASS KEINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN NACH § 6 ABS. 2 BauGB GELTEND GEMACHT WIRD.

MÜNSTER, DEN 21.04.1998
Stel
STADT BAUDIREKTOR

8. DIESER GEM. § 11 ABS. 1 BauGB ANGEZEIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BauGB AB 14.08.1998 ZU JEDEMANNS EINSICHT AUSGELEGT. DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS, BEFRÄHTEILIGUNG DES RATES VOM 14.08.1998 SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGEUNG SIND AM 14.08.1998 GEM. § 15 DER HAUPTSATZUNG DER STADT WARENDORF VOM 01.12.1994 ÖFFENTLICH BEKANNTMACHTET WORDEN. AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44, 214 UND 215 BauGB SOWIE § 4 ABS. 6 GO NW WURDE VERWIESEN.

WARENDORF, DEN 14.08.1998
DER STADTBAUDIREKTOR IM AUFRAG